

Verein BetWo-NÖ
NÖ Dachverband
der Wohnungsloseneinrichtungen
und Frauenhäuser
per Adresse
Sepp Ginner, Winden 24, 3390 Melk
0664 9243508
seppginner@mvnet.at

An:
Sg Frau Landesrat Mag. Johanna Mikl-Leitner
Sg Frau Landesrat Gabriele Heinisch-Hosek
Sg. Herrn Mag. Martin Wancata

Am 25.7.2008

Der Verein Betreutes Wohnen NÖ (<http://www.betwo-noe.at/>) ist der Dachverband der niederösterreichischen Wohnungsloseneinrichtungen und Frauenhäuser. Er versteht sich als Interessenvertretung und Ansprechpartner in den Belangen der Wohnungslosen- und Sozialhilfe und vertritt zur Zeit 17 Mitgliedsvereine.

Da Sie, Frau LR Mikl-Leitner und Frau LR Heinisch-Hosek in den letzten Monaten neu das Ressort Soziales und Gesundheit übernommen haben, ist es uns ein Anliegen, Sie auch persönlich und in dieser Funktion kennen zu lernen und ersuchen daher um ein gemeinsames Treffen im Landhaus.

Die Mitgliedsvereine haben für die Führung ihrer Sozialhilfeeinrichtungen jeweils Verträge mit dem Land Niederösterreich gem. NÖSHG.

Es ergibt sich daraus eine Reihe von Problemen, die dringend einer zukunftsweisenden Lösung zugeführt werden müssen:

- ❖ Fast alle Verträge stammen aus dem Jahr 1993 bzw 1996 und beziehen sich auf das damals gültige NÖ-SHG, neue Verträge (nach der Novelle von 2000) haben nur das SoWo Wohnheim Neunkirchen und Caritas-Wien für das betreute Wohnen in Hollabrunn, aber auch diese Verträge bestehen aus Textbausteinen der alten Verträge.
- ❖ Die Verteilung der Einrichtungen basiert nach wie vor auf dem Datenmaterial, das vor der Erstellung der Sozialhilfe-Raumordnungsverordnung im Jahr 1993 erhoben wurde.
- ❖ Die Betreuungsschlüssel in den bestehenden Verträgen liegen zwischen 1:3½ und 1:15, bei den Vereinen, die über Subventionen finanziert sind (Verein Wohnen) fehlt eine vertragliche Festlegung auf den Betreuungsschlüssel
- ❖ Bis jetzt sind die vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel nicht durch Kostenentgelte ausfinanziert sondern im wesentlichen nur durch AMS-Förderungen und andere Subventionen aufrecht zu erhalten, das heißt: die Kosten der Heimbetreuung sind nur teilweise durch SH-Mittel abgedeckt.
- ❖ Nur die Frauenhäuser haben Sockelfinanzierungen, der Sockelbetrag wurde aber seit 1999 nicht mehr valorisiert
- ❖ In nur einem Vertrag, dem des Vereins gegen Wohnungslosigkeit, Krems ist eine automatische Anpassung der Verpflegskostensätze im Ausmaß der

Lohnerhöhungen für Vertragsbedienstete des Landes NÖ Stufe b/10 vereinbart, sonst nur durch Zusatzvereinbarungen.

- ❖ Durch die angekündigte Förderungsreduzierung des AMS steht die Ausfinanzierung der Personalstruktur in Frage, weiters auch durch die Beschränkung der Lohnkostenfinanzierung auf das Niveau des BAGS-KV¹
- ❖ Im BAGS-KV ist im wesentlichen nicht die Lohnhöhe problematisch sondern vielmehr die Einstufung von SozialarbeiterInnen in die jeweiligen Verwendungsgruppen, die von Stufe 7 bis 9 reicht. In den bisherigen Stellungnahmen (siehe oben) wird außerdem nicht auf die Bestimmung 30a Absatz 3 des KV eingegangen, die eine Beibehaltung der Gehaltshöhe von bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen und Dienstverträgen und deren Erhöhung ab 1.1.2008 um 3,0% vorsieht.

Da die alten Verträge durch die NÖSHG-Novelle und den BAGS-KV und auch sonstige gesetzliche Bestimmungen wie § 27 b bis i Konsumentenschutzgesetz = Heimvertragsgesetz² und NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007³ großteils überholt sind und durch die bevorstehende Kürzung der Lohnkostenförderung durch das AMS auch die Ausfinanzierung im bisher üblichen Ausmaß nicht mehr gewährleistet ist, stehen Nachverhandlungen und Neuformulierungen der Verträge ins Haus. Von seiten der Abteilung GS5 wurden ja auch schon in Bezug auf die Erstellung des Leistungskatalogs eine Vorarbeit geleistet und bereits mit der Ausarbeitung einer Modellrechnung begonnen.

Es wurden uns darüber hinaus Übergangslösungen mit individuellem Zeitplan in Aussicht gestellt und die Vereinheitlichung der Finanzierung in neuen Verträgen:

Dabei sind unsererseits die folgenden Punkte unbedingt zu klären.

1. Vertragsdauer: soll unbefristet sein mit beidseitiger 12monatiger Kündigungsfrist
2. Betreuungsschlüssel soll je nach Angebot möglichst bei 1:4½ oder dichter sein
3. Bestimmungen über Rufbereitschaft oder Nachtdienste müssen im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden
4. Abgeltung von Förderungsausfällen seitens des AMS sind durch entsprechende Anpassungen der Verpflegungskostensätze bzw. der Sockelförderung auszugleichen
5. Die durchschnittliche Auslastung für die Kostenberechnung muss mit 80% angenommen werden, bei Not-Einrichtungen (Notschlafstellen, Frauenhäuser) aber mit 60%
6. Die für den Leistungskatalog bereits erfolgten Vorarbeiten sollen in die jeweiligen Verträge einfließen.
7. Die Zuweisung von BewohnerInnen muss NÖSHG-konform erfolgen, das heißt mit SH-Antrag und bescheidmäßiger Abwicklung. Im Fall der Frauenhäuser, die einen gesteigerten Wert auf Anonymität legen und bisher namentliche Meldungen nur außerhalb des Bescheid-Weges gemacht haben soll diese Praxis weiter beibehalten werden.
8. Die Aufnahme von HausbewohnerInnen, die nicht vom Land NÖ finanziert werden muss vom Vertrag unberührt bleiben
9. Hauskostenbeitragsregelungen sind bescheidmäßig zu erledigen (Regressforderung, gegen die unbedingt auch ein Rechtsmittel zulässig sein muss), die Einhebung der Hauskostenbeiträge muss SHG-konform erfolgen, kann aber individuell mit den jeweiligen Einrichtungen zwischen Behörde und Betreiber geregelt werden, wobei eine Zession der Regressforderung an die Wohnheime nicht zulässig ist.

¹ Berufsgemeinschaft von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe – Kollektivvertrag (<http://www.bags-kv.at/2073..2.html>)

² http://www.behindertearbeit.at/_TCgi_Images/bha/20041212120002_1.pdf

³ <http://www.pflegerecht.at/Berufsrecht/Sozialbetreuung/Noe-Sozialbetreuungsberufegesetz-2007.pdf>

10. Die durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sich ergebenden Änderungen sind in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.
11. Meldepflichten von Statusveränderungen sollen grundsätzlich anlässlich der Monatsrechnung erfolgen
12. Abrechnungsmodalitäten soweit möglich monatlich oder vierteljährlich, wenn vierteljährlich dann monatliche Akontozahlungen in der Höhe von ca. einem Drittel der zu erwartenden Vierteljahresrechnung
13. Liquiditätsrücklagen im Ausmaß von bis zu 12 Monaten der Gesamtbetriebskosten (Angleichung an Kündigungsfrist des Vertrags) sind ausdrücklich zu gestatten
14. Indexanpassungen der Verpflegungskostensätze müssen vereinbart sein, Schluss mit den Zusatzvereinbarungen. Als Richtschnur kann die Bestimmung im Vertrag des Wohnheims in der Liezenerstraße (Basis Lohnschema Vertragsbedienstete des Landes Vb b/10) genommen werden
15. Eingriffe in die Dienstrechtsgestaltung sind im Vertrag nicht zulässig, BAGS-KV ist sowieso gesetzt und daher gültig, im §30a des KV wird eigens auf die weitere Gültigkeit bereits bestehender Gehaltsregelungen hingewiesen. Zur Kostenberechnung ist daher von den bestehenden Dienstverträgen auszugehen und nicht von dem im KV vorgesehenen Mindestsatz.
16. Die Ergebnisse der Wohnungslosenerhebung der BAWO⁴ aus dem Jahr 2007/08 sind durch regelmäßige Datenabfragen zu ergänzen und auf ein aussagekräftiges Niveau zu heben. Die Teilnahme an der durch das MPhasis Projekt⁵ vorgeschlagenen Erhebung von Wohnungslosenzahlen soll eine relevante Datenbasis ermöglichen. Dafür wird am 3. Oktober 2008 in Wien ein von der BAWO vorbereitetes Treffen von ExpertInnen stattfinden, bei dem die weitere Vorgangsweise (Umsetzung der Empfehlungen in den Teilnehmerstaaten) besprochen und beschlossen werden soll. Wir finden es wichtig, dass die Abteilung GS5 eine/n VertreterIn entsendet. Heinz Schoibl⁶, der Obmann der BAWO, hat in diesem Belang bereits Kontakt mit der Abteilung gehabt aber noch keine Rückmeldung erhalten.

Sie sehen also, dass ein umfangreicher Klärungsbedarf besteht.

Wir freuen und auf eine Gelegenheit zu einem konstruktiven Gespräch und hoffen auf gutes Einvernehmen!

Mit den besten Grüßen: Sepp Ginner

⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe www.bawo.at

⁵ <http://www.trp.dundee.ac.uk/research/mphasis/contacts.html>

⁶ Dr. Heinz Schoibl www.helixaustria.com, heinz.schoibl@helixaustria.com 0662 88 66 23 - 10